



Amtsgericht Hamburg-Altona

- Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern -

Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren (AGM)

Konditionen

für den elektronischen Datenaustausch
im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren

Format 4000 und höher

(Kurztitel: EDA-Konditionen - Format 4000 und höher)

Letzte Änderung: **01.11.2017**

Kontakt:

Technische Fragen / Entwicklung / Test:

Amtsgericht Hamburg-Altona
- Gemeinsames Mahngericht der Länder
Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern -
Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg

Produktiver Datenaustausch:

Amtsgericht Hamburg-Altona
- Gemeinsames Mahngericht der Länder
Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern -
Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg
Telefon: 040 / 42811-1658/3568



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	EDA-Schnittstelle	4
1.1.1	Datenumfang	5
1.1.2	Kosteneinzugsverfahren (SEPA-Basslastschriftverfahren)	5
1.2	Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen	6
1.3	Verbreitung des automatisierten Mahnverfahrens:	6
1.4	Medien für die Antragstellung:	7
1.5	Geltungsbereich	7
1.6	Bedingungen für die Erstellung von EDA-Antwortdatensätzen	77
1.7	Abweichungen vom Vordruck «Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids»	8
2	Häufig vorkommende Abkürzungen	9
3	Umfang des elektronischen Datenaustausches	10
3.1	Antragsarten	10
3.2	Mitteilungen vom Amtsgericht	10
4	Aufbau und Spezifikation von Datenträgern und Dateien	11
4.1	Technische Eigenschaften der Dateien/Datenträger	11
4.1.1	Datenaustausch über Leitung / Internet	11
4.2	Dateiorganisation	11
4.2.1	Aufbau einer logischen Datei	12
4.2.2	Aufbau der physischen Datei	12
4.3	Datenaufzeichnung	12
4.3.1	Medien	12
4.3.1.1	Datenfernübertragung / Internet	12
4.3.2	Erlaubte Zeichen	12
5	Datensätze und Inhalt der Felder	14
5.1	Anträge	14
5.1.1	Dateivorsatz	14
5.1.2	Datei-Inhalt	14
5.1.3	Mahnbescheidsantrag	15
5.1.3.1	Reihenfolge der Datenbereiche:	155
5.1.3.2	Kurzübersicht Reihenfolge und Häufigkeit der Datenbereiche	17
5.1.3.3	Einschränkungen für bestimmte Daten:	18
5.1.3.4	Regelungen bei Kennzifferverwendung:	18
5.1.3.5	Mindestangaben für einen Mahnbescheidsantrag:	18
5.1.3.6	Musterbeispiele, insbesondere für einige Parteiformate:	18
5.1.3.7	Anrechnung vorgerichtliche Vergütung nach Nr. 2300/2302 VV RVG:	18
5.1.3.8	Beifügung weiterer Unterlagen	19
5.1.4	Neuzustellungsantrag für den Mahnbescheid (Version 4.100)	19
5.1.5	Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides (Version 4.100)	20
5.1.6	Neuzustellungsantrag für den Vollstreckungsbescheid (Version 4.100)	20
5.1.7	Monierungsantwort	20
5.1.8	Rücknahme MB-Antrag/Erledigterklärung	21
5.1.9	Antrag auf Einzug der Kosten für das streitige Verfahren / Abgabeantrag	21
5.1.10	Dateinachsatz	21
5.2	Aufbau der Mitteilungen/Nachrichten	22
5.2.1	Kosten-/Erlassnachricht Mahnbescheid	22
5.2.2	Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten	22
5.2.3	Abgabenachricht	23
5.2.4	Widerspruchsnachricht	23
5.2.5	Monierung	23
5.2.6	Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung MB-	24
5.2.7	Kostennachricht -Auslagen Zustellung VB-	24
5.2.8	Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung VB-	24



5.2.9	Eingangsbestätigungen / Quittungsdaten	24
6	Begleitprotokolle, Kontrollmaßnahmen, Fehlerbehandlung	25
6.1	Kontrolle der Datenträger- und Auftragsunterlagen	25
6.2	Kontrollsummen	25
6.3	Lieferung von Duplikatdaten	26
7	Teilnahme am EDA	27
7.1	Antrag auf Teilnahme am EDA	27
7.1.1	Online-Mahnantrag	27
7.1.2	EDA für registrierte Anwender (Kennziffer-EDA)	27
7.2	Kennziffererteilung	28
7.3	Bundesweite Verwendbarkeit von Kennziffern	28
7.4	Aufbau von Kennziffern	30
7.5	Arten von Kennziffern	30
7.5.1	Antragstellerkennziffer (ASKEZI)	31
7.5.2	Parteivertreterkennziffer (PVKEZI)	31
7.5.3	Einreicher kennziffer (EKEZI)	31
7.5.4	Zusammentreffen mehrerer Kennziffern	32
8	EDA-Parameter	33
8.1	Ausbaugrad – EDA-Nachrichtenauswahl	33
8.2	SEPA-Lastschriftmandat	34
8.3	Testverfahren	35
8.4	Zulassung	36
8.5	Updates nach Zulassung	36
9	Anlieferung für Teilnehmer / Einreicher	36
9.1	Eingangszeitpunkt	37
9.2	Bearbeitungsfristen des Gerichts	37
9.3	Auslieferungstermine für Teilnehmer / Einreicher	37
9.4	Nicht - EDV - Fälle	37
10	Schlussbemerkungen	38
10.1	Änderungen	38
10.2	Anmerkungen zu den Satzbeschreibungen	38
10.3	Kein Anspruch auf Teilnahme am EDA	38
10.4	Haftungsausschluss	38
11	Inhalt der Satzbeschreibungen	38
12	Änderungsverzeichnis	39



1 Einleitung

Im automatisierten Mahnverfahren kann der Antragsteller die Mahnbescheids- und Folgeanträge über den elektronischen Datenaustausch (EDA) bei Gericht einreichen. Auch Benachrichtigungen des Gerichts können auf elektronischem Wege an den Antragsteller versandt werden. Beim Amtsgericht Hamburg-Altona geschieht dieses direkt per Datenfernübertragung über das Internet (Web-DFÜ) zwischen den EDV-Anlagen des Antragstellers bzw. Prozessbevollmächtigten und des Amtsgerichts.

Der elektronische Datenaustausch bietet Antragstellern, die regelmäßig in größerem Umfang am Mahnverfahren teilnehmen, erhebliche Rationalisierungsvorteile. Der Ausdruck von Antragsformularen entfällt ganz; die Anwender sparen Vordruckkosten sowie Kosten von personalintensiven Prüf- und Abstimmarbeiten, die mit der beleggebundenen Abwicklung von Mahnsachen verknüpft sind.

Zwischenzeitlich befinden sich erprobte Branchensoftwareprodukte am Markt, die es dem Anwender ermöglichen, Anträge direkt auf der eigenen EDV-Anlage dergestalt zu erfassen, dass die erfassten Daten in der bei Gericht notwendigen Form aufbereitet werden. Durch die Integration solcher Software in ggf. bereits vorhandene Anwendungen reduzieren sich zugleich mögliche Fehlerquellen beim Antragsteller, beispielsweise Plausibilitätsfehler, etc.

Es entfällt das Ausfüllen oder Bedrucken von Antragsformularen, die Datenerfassung bei Gericht und damit die Gefahr von Erfassungsfehlern. Schließlich kann auch die Datenerfassung beim Anwender selbst entfallen, da das Gericht seine Nachrichten an den Antragsteller ebenfalls in maschinell lesbarer Form aufbereiten kann. Darüber hinaus entfallen beim DFÜ-Verfahren die Zwischenspeicherung auf einem festen Datenträger, der Postversand und die damit verbundenen zusätzlichen Kontrollmaßnahmen (wie zum Beispiel Virenprüfung) und die Gefahr des Datenträgerverlustes. Der elektronische Datenaustausch per DFÜ bietet somit für den Teilnehmer einen besonders schnellen und komfortablen Übertragungsweg zum und vom Mahngericht. Insgesamt können also derartige Mahnverfahren zügiger abgewickelt werden.

1.1 EDA-Schnittstelle

1.1.1 Datenumfang

Die Beschränkungen im Datenumfang bestehen hier in der Regel nur noch in logischen Abhängigkeiten oder in der Größe einer Datei, die sich am maximalen Übertragungslimit von derzeit 10 MB ausrichtet. Ein MB-Antrag kann somit aus ca. 81.000 Teilsätzen bestehen (Ein normaler MB-Antrag besteht bei Kennzifferverwendung im Durchschnitt aus ca. 12, ohne Kennzifferverwendung aus ca. 15 Teilsätzen zu je 128 Stellen).



1.1.2 Kosteneinzugsverfahren (SEPA-Basislastschriftverfahren)

Eine Pflicht zur Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren für fällige Gerichtskosten (SEPA-Mandat) besteht grundsätzlich nicht. In einigen Bundesländern gelten jedoch Ausnahmen (z. Bsp. Niedersachsen). Ein verwendbares SEPA-Lastschriftmandat ist jedoch die einzige Möglichkeit, periodisch Kostenvorgänge aus mehreren Verfahren zusammenzufassen; Sammelkriterium ist dabei jeweils die Kennziffer in Verbindung mit dem jeweiligen SEPA-Lastschriftmandat.

Insbesondere im EDA-Massengeschäft ist und bleibt dieses Verfahren für beide Seiten die schnellste und kostengünstigste Lösung. – Eine Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren wird daher für alle (insbesondere für mit Kennziffern registrierte) EDA-Teilnehmer empfohlen.

Ohne SEPA-Lastschriftmandat erhält der Teilnehmer für jeden einzelnen Vorgang eine Kostenrechnung mit einem Überweisungsvordruck bzw. eine EDA-Kostennachricht und muss jeden Betrag einzeln anweisen. – Eine Zusammenfassung von solchen Zahlungsvorgängen (Sammelkostenrechnung/-überweisung) ist wegen der unterschiedlichen Kassensysteme in den Bundesländern nicht möglich.

Einzelkostenrechnungen können auch dann anfallen, wenn ein vorhandenes SEPA-Lastschriftmandat nicht (mehr) verwendet werden kann (z. Bsp.: BIC nicht für das Produkt »SDD core« erreichbar; oder Zeitablauf, weil Mandat mehr als 36 Monate nicht mehr verwendet wurde, ...)

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren für fällige Gerichtskosten erfolgt durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu einer Kennziffer:

1. Antragsteller-Kennziffern:

Der Kosteneinzug erfolgt für alle bei dem jeweiligen lokalen Mahngericht eingereichten Verfahren als Sammeleinzug aller Kostenvorgänge zu dieser Kombination aus Kennziffer und Mandat in der Regel im Wochenrhythmus!

2. Prozessbevollmächtigten-Kennziffern:

Alle Kennziffern für Prozessbevollmächtigte werden zwischen den Mahngerichten ausgetauscht und stehen jeweils ca. 10 Tage nach der Neuanlage oder einer Änderung bundesweit bei allen teilnehmenden Mahngerichten zur Verfügung.

Ein SEPA-Lastschrift-Mandat kann wahlweise nur für das lokale Mahngericht oder für alle Mahngerichte bundesweit erteilt werden.

Einzelne Mahngerichte nehmen nur teilweise an diesem Kennzifferaustauschverfahren teil, so dass dort jeweils eigene Kennziffern und eigene SEPA-Lastschrift-Mandate erforderlich sind.

Soweit das SEPA-Lastschrift-Mandat angenommen wird, erfolgt der Kosteneinzug für alle dort eingereichten Verfahren als Sammeleinzug aller Kostenvorgänge zu dieser Kombination aus Kennziffer und Mandat in der Regel im Wochenrhythmus!



1.2 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

Von den technischen Voraussetzungen abgesehen, ist die Anerkennung der hier beschriebenen Abwicklungsweisen Grundlage für die Teilnahme am EDA.

Es handelt sich dabei überwiegend um verfahrenstechnische Regelungen zum sicheren und effektiven Austausch der Daten, ohne die ein rationeller und schneller Austausch der Daten und die pünktliche Verarbeitung durch das Gericht nicht praktizierbar wären.

Die in der Schnittstelle beschriebenen Standards (einschließlich der Datenformate) sind für das Verfahren verbindlich!

1.3 Verbreitung des automatisierten Mahnverfahrens:

Das automatisierte Mahnverfahren wird bundesweit bei jeweils zentral zuständigen Amtsgerichten betrieben. Die Zuständigkeiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	zentrales Mahngericht beim Amtsgericht	Bemerkungen
Baden-Württemberg:	Stuttgart	- landesweit -
Bayern	Coburg	- landesweit -
Bremen	Bremen	- landesweit - / EDA nur über DFÜ
Berlin und Brandenburg	Wedding	- landesweit – Auslandsmahnverfahren
Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern	Hamburg - Altona	- landesweit -
Hessen	Hünfeld	- landesweit -
Niedersachsen	Uelzen	- landesweit -
Nordrhein-Westfalen	Euskirchen Hagen	- landesweit -
Rheinland-Pfalz und Saarland	Mayen	- landesweit -
Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen	Aschersleben Zwgst. Staßfurt	- landesweit -
Schleswig-Holstein	Schleswig	- landesweit –



1.4 Medien für die Antragstellung:

Der elektronische Datenaustausch zwischen den Mahngerichten und den EDA-Teilnehmern erfolgt ausschließlich durch Datenfernübertragung (DFÜ) über definierte Internet-Wege.

Datenfernübertragung DFÜ

1. Web-DFÜ-EGVP - bundesweit
2. Web-DFÜ-beA - besonderes elektronisches Anwaltspostfach / bundesweit
3. Web-DFÜ-beN - besonderes elektronisches Notarpostfach / bundesweit
4. Web-DFÜ-beBPO - besonderes elektronische Behördenpostfach / bundesweit
5. Web-DFÜ-TARWeb - nur Bayern bis Ende 2017

1.5 Geltungsbereich

Die Datenformate für alle EDA-Antrags- und EDA-Nachrichtenarten sind für alle Bundesländer identisch, so dass es möglich ist, mit nur einer Anwendung bei allen oben genannten Mahngerichten – evtl. nach einer Registrierung mit Kennziffer – Mahnverfahren zu führen. Die Satzbeschreibungen sind in einem eigenen Dokument zusammengefasst und können für die technische Prüfung und Umsetzung zusätzlich angefordert werden.

Da die Konditionen für die Teilnahme am EDA in den einzelnen Bundesländern evtl. zusätzliche oder landesspezifische Besonderheiten enthalten können (insbesondere, was die Pflicht zur Teilnahme am Lastschriftverfahren oder die Verwendung einzelner Medien angeht), ist es jeweils notwendig, diese Konditionen beim zuständigen Gericht anzufordern, bzw. nach eventuellen Besonderheiten zu fragen.

1.6 Bedingungen für die Erstellung von EDA-Antwortdatensätzen

Durch die Aufhebung der Informationsgrenzen mit Format 4 für den Mahnbescheidsantrag kann eine nur maschinelle Weiterverarbeitung bei Gericht evtl. direkt ausgeschlossen sein. Die Aussteuerung erfolgt derzeit, wenn dem MB-Antrag eine Anlage beigefügt ist (*nur bei Barcode-Einreichung*) und bei Überschreitung einer der nachstehenden Kapazitätsgrenzen:

- 1) Mehr als 6 Antragsteller
- 2) Mehr als 6 gesetzliche Vertreter für Antragsteller
- 3) Mehr als 5 Antragsgegner
- 4) Mehr als 45 katalogisierte Ansprüche
- 5) Mehr als 4 Zusatzangaben zu Miet-/WEG-Ansprüchen
- 6) Mehr als 4 Zusatzangaben zu Schadenersatz aus Vertrag
- 7) Mehr als 9 Sonstige Ansprüche
- 8) Mehr als 4 Abtretungen/Forderungsübergänge
- 9) Mehr als 10 Angaben zu Verbraucherkrediten
- 10) Mehr als 54 Zinsangaben (ausgerechnet und laufend) zu Hauptansprüchen
- 11) Mehr als 5 «Andere Nebenforderungen, inkl. Zinsen»
- 12) Wenn dem Antrag eine Anlage beigefügt ist

Nach Aussteuerung aus der maschinellen Bearbeitung können Nachrichten des Gerichts nur noch auf Papier oder Vordruck versandt werden.



1.7 Abweichungen vom Vordruck

«Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids»

Aus technischen Gründen, und auch weil nicht alle Anwender den Beleg verwenden dürfen, sind die Eingabemöglichkeiten bei EDA-Dateien nicht in allen Bereichen mit den Eintragungsmöglichkeiten auf dem Vordruck «Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids» identisch.

Die EDA-Formate bieten gegenüber dem Vordruck folgende zusätzliche Möglichkeiten:

- a) Erklärungen zur Zuständigkeit für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren bei ausländischen Rechtsformen in Verbindung mit inländischen Anschriften für Antragsteller und für Antragsgegner
- b) Inanspruchnahme von Kosten- oder Gebührenfreiheit
- c) Hinweis/Antrag auf Prozesskostenhilfe
- d) Weitere Angaben zu Prozessbevollmächtigten für Antragsteller, wie
 - eigenes Geschäftszeichen des PV,
 - Datum der Beauftragung und
 - abweichender Mehrwertsteuersatz
 - Verzicht auf / Befreiung von Mehrwertsteuer
- e) Straße und Hausnummer bei Zusatzangaben zu Miet- oder WEG-Ansprüchen
- f) Zusatzangaben zu einer vorgerichtlichen Vergütung nach Nr. 2300/2302 VV RVG:
 - Teilbetrag aus der vorgerichtlichen Vergütung Nr. 2300 VV RVG der auf die Gebühr Nr. 3305 VV RVG anzurechen ist
 - abweichender vorgerichtlicher Streitwert
 - Erklärung zu besonderem Umfang / besonderer Schwierigkeit der Angelegenheit
- g) Antrag und Daten für Bankeinzug der Gerichtskosten, ohne Kennziffer oder zum Überschreiben einer Abbuchungsermächtigung in einer Kennziffer für dieses Verfahren
- h) Zinsen auf Nebenforderungen
- i) Weitere Angaben zu Antragsgegnern, die unter das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut fallen



2 Häufig vorkommende Abkürzungen

AA-Satz	= Datei-Vorsatz
AG	= Antragsgegner
AGGZ	= Geschäftszeichen des Antragsgegners (aus Widerspruch / Einspruch)
AN	= Abgabennachricht
AS	= Antragsteller
ASGZ	= Geschäftszeichen des Antragstellers
ASKEZI	= Antragsteller-Kennziffer
ASPVKEZI	= Kennziffer für Antragsteller, einschließlich eines ständigen Prozessbevollmächtigten / Parteivertreters
ASP	= Anspruch (ASPK mit Katalognummer / ASPS = Sonstiger Anspruch)
BB-Satz	= Datei-Nachsatz
DTA	= Datenträgeraustausch (= EDA mittels Datenträger)
EZKV12	= Antrag auf Kosteneinzug für das streitige Verfahren (Nr. 1210 KV GKG) bzw. Antrag auf Abgabe zur Durchführung des streitigen Verfahrens
EDA	= elektronischer Datenaustausch Zusammenfassung für Austausch über Datenträger und Datenleitungen
EI	= Einspruch (gegen einen Vollstreckungsbescheid)
EKEZI	= EDA-Einreicher-Kennziffer
GNR	= Geschäftsnummer des Mahngerichts
GV	= gesetzliche(r) Vertreter
KEZI	= Kennziffer
KN	= Kostennachricht
KR	= Kostenrechnung
MAMB	= Monierungsantwort zum Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids
MANM	= Monierungsantwort zum Antrag auf Neuzustellung eines MB
MAVB	= Monierungsantwort zum Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids
MANV	= Monierungsantwort zum Antrag auf Neuzustellung eines VB
MB	= Mahnbescheid
MM	= Merkmal
MON / Mon	= Monierung
NEMB	= Antrag auf Neuzustellung eines MB
NEVB	= Antrag auf Neuzustellung eines VB
NZN	= Nichtzustellungsnachricht
OMA	= Online-Mahnantrag (MB-Antrag über Internetseite)
OMA-BCD	= Online-Mahnantrag - Barcode-Druck
OMA-INT	= Online-Mahnantrag - Übertragung per Internet
PV	= Prozessbevollmächtigter / Parteivertreter
PVKEZI	= Kennziffer für einen Prozessbevollmächtigten / Parteivertreter
SA	= Satzart
TKEZI	= Kennziffer für einen EDA-Teilnehmer (AS oder PV)
VB	= Vollstreckungsbescheid
VKG	= Verbraucherkreditangaben nach §§ 491 bis 504 BGB
WEG	= Wohnungseigentumsgesetz
WI	= Widerspruch (gegen einen Mahnbescheid)
WN	= Widerspruchsnachricht
ZN	= Zustellungsnachricht



3 Umfang des elektronischen Datenaustausches

Der elektronische Datenaustausch zwischen Mahngerichten und EDA-Teilnehmern umfasst alle Anträge und Nachrichten - Ausnahme: Der Online-Mahnantrag (OMA) unterstützt nur den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides.

Der Teilnehmer hat jederzeit die Wahl, Folgeanträge ebenfalls im Wege des EDA oder auf den gültigen Vordrucken einzureichen.

Der Teilnehmer kann jederzeit auswählen, welche Nachrichten des Gerichts künftig im Wege des EDA an ihn geliefert werden sollen (Stichwort: Ausbaugrad). Die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids (Vollstreckungstitel) erhält der Antragsteller bzw. sein Prozessbevollmächtigter immer nur in ausgedruckter Form.

3.1 Antragsarten

Für folgende Anträge sind EDA-Datensätze in den Satzbeschreibungen (SB) enthalten:

- | | | |
|---|----------|------------------|
| 1. Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids | (MB) | (SB Abschnitt C) |
| 2. Antrag auf Neuzustellung Mahnbescheid | (NEMB) | (SB Abschnitt D) |
| 3. Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids | (VB) | (SB Abschnitt E) |
| 4. Antrag auf Neuzustellung Vollstreckungsbescheid | (NEVB) | (SB Abschnitt F) |
| 5. Monierungsantworten aus den vorstehenden Anträgen | | (SB Abschnitt G) |
| – Monierungsantwort zum MB-Antrag | (MAMB) | |
| – Monierungsantwort zum NEMB-Antrag | (MANM) | |
| – Monierungsantwort zum VB-Antrag | (MAVB) | |
| – Monierungsantwort zum NEVB-Antrag | (MANV) | |
| 6. Rücknahme/Erledigterklärung | (RN) | (SB Abschnitt H) |
| 7. Antrag auf Einzug der Kosten für die Durchführung des streitigen Verfahrens / Abgabeantrag | (EZKV12) | (SB Abschnitt I) |

3.2 Mitteilungen vom Amtsgericht

Der Datenausgang im EDA ist für folgende Mitteilungen realisiert:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Kostenrechnung MB / Erlassnachricht MB | (SB Abschnitt L) |
| 2. Zustellungs- Nichtzustellungsnachricht MB / VB | (SB Abschnitt M) |
| 3. Abgabennachricht | (SB Abschnitt N) |
| 4. Widerspruchsnachricht | (SB Abschnitt O) |
| 5. Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung MB-
(Nur soweit Zustellungsauslagen separat erhoben werden) | (SB Abschnitt L) |
| 6. Kostennachricht
-Auslagen Zustellung VB- / Erlassnachricht VB | (SB Abschnitt L) |
| 7. Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung VB-
(Nur soweit Zustellungsauslagen separat erhoben werden) | (SB Abschnitt L) |
| 8. Monierung | (SB Abschnitt G) |
| 9. Quittungsdatei (nur Kennziffer-Teilnehmer) | (SB Abschnitt P) |

Alle hier nicht aufgeführten Mitteilungen/Nachrichten des Amtsgerichts werden auf Vordrucken ausgegeben und dem Antragsteller bzw. seinem Prozessbevollmächtigten mit der Post oder über Abholfach übergeben.



Wenn in einem Verfahren der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht wurde, können Nachrichten des Gerichts nach Auswahl des Anwenders als EDA-Datensätze oder auf Papier versandt werden.

Die Nachrichtenauswahl des Anwenders wird über einen Parameter in der Kennziffer (Ausbaugrad) gesteuert. Eine Änderung dieses Parameters kann sich daher immer nur auf die künftig zu erstellenden Nachrichten für diesen Anwender auswirken.

Mitteilungen als EDA-Datensätze werden dem Antragsteller per DFÜ übermittelt: Die erforderlichen Auswahlkriterien werden als Parameter in der Kennziffer hinterlegt:

- a) Versandart: DFÜ
- b) Dateibezeichnungen (Kennung mit Nummernkreis)
- c) Nachrichtenauswahl (Ausbaugrad)
- d) Zeichensatz mit oder ohne Umlaute

Widerspruchs- und Abgabennachrichten und Monierungen werden zusätzlich immer auch als Papiernachrichten übersandt. Weitere Angaben aus einem Rechtsbehelf (Kopie oder Anlagen) können nur den Widerspruchs- und Abgabennachrichten auf Papier beigelegt werden.

Nachrichten und Verfügungen des Amtsgerichts, die nicht vom Ausbaugrad (siehe weiter unten) umfasst sind, werden auf den üblichen Vordrucken bzw. auf Papier versandt.

4 Aufbau und Spezifikation Dateien

4.1 Technische Eigenschaften der Dateien

4.1.1 Datenaustausch über Leitung / Internet

Der Versand erfolgt über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP, beA, beN, beBPO, etc.).

Teilweise ist hier eine Signaturkarte mit qualifizierter Signatur eines zugelassenen Trustcenters und ein Kartenleser erforderlich.

4.2 Dateiorganisation

Im EDA wird nach logischen und physischen Dateien unterschieden.

Beim Online-Mahnantrag sind logische und physische Datei identisch, da jede Datei nur genau einen Antrag einschließlich Vor- und Nachsatz enthält.

Ansonsten gilt:

- Eine **l o g i s c h e** Datei ist ein Datenbestand gleicher Satzart (z.B. 01 = MB-Antrag, 03 = Kostennachricht MB, etc.), beginnend mit einem Dateivorsatz (AA-Satz, Formate in Abschnitt A1/A2) und endend mit einem Dateinachsatz (BB-Satz, Formate in Abschnitt B).
- Eine **p h y s i s c h e** Datei ist der Gesamtdatenbestand in einer Übertragungsdatei. Sie kann aus einer oder mehreren logischen Dateien bestehen. Die Anzahl der logischen Dateien je physischer Datei ist auf 220 beschränkt. Eine physische Datei darf nicht aufgeteilt werden (eine Übertragung).



4.2.1 Aufbau einer logischen Datei

Jede logische Datei hat denselben Aufbau:

AA-Satz	Datenbereich (Anträge / Nachrichten mit vorgeschriebenen Satzfolgen)	BB-Satz
---------	---	---------

Der jeweilige Aufbau aller vorgesehenen Datensätze ergibt sich aus dem getrennt geführten Dokument mit den Datenbeschreibungen. Innerhalb des Datenbereiches stehen in einer logischen Datei stets Daten derselben Satzart, Mischdaten sind nicht zugelassen. Den Aufbau der einzelnen Datenbereiche entnehmen Sie bitte den Datenbeschreibungen.

4.2.2 Aufbau der physischen Datei

Eine physische Datei kann aus einer oder mehreren logischen Dateien bestehen. Ausnahme: OMA, hier entspricht ein Antrag einer logischen und physischen Datei. Der Name der physischen Datei lautet z.B. „ABC001“. Er besteht aus einer vom Amtsgericht vergebenen, eindeutigen Kennung des Teilnehmers (3 Zeichen) und einer angehängten laufenden Nummer (ebenfalls 3 Zeichen). Die laufende Nummer dient dazu, verschiedene Einreichungen eines Teilnehmers beim Amtsgericht voneinander zu unterscheiden.

Zur eindeutigen Erkennung der Dateien im Dialog zwischen dem Amtsgericht und den Antragstellern sind die Nummernkreise „001 bis 499“ für die Antragsstellung und „500 bis 999“ für die Rückmeldungen des Amtsgerichts festgelegt worden.

Folgende Dateierweiterung ist im Test- bzw. Produktionsverfahren zulässig: ABC001_eda. Die Dateigrößenbeschränkung liegt pro Datei bei 10 MB.

4.3 Datenaufzeichnung

4.3.1 Medien

4.3.1.1 Datenfernübertragung / Internet

Für die signierte Datenübertragung ist zurzeit nur der Zeichensatz ASCII-Code (7-Bit-Code / CP-850) zugelassen (siehe nachstehende Tabelle). Die Datenbeschreibungen für die einzelnen Felder entnehmen Sie bitte dem eigenen Dokument Satzbeschreibungen (Abschnitte A bis P).



4.3.2 Erlaubte Zeichen

ASCII-Code (7-Bit-Code / CP-850) für DFÜ.

Aus diesen Zeichenvorräten sind jeweils zugelassen:

Alle Großbuchstaben, alle Kleinbuchstaben, die Ziffern 0 bis 9 und folgende Sonderzeichen:

Bezeichnung	Zeichen	Hexadezimal Darstellung	
		ASCII – CP-850	EBCDIC – 76
Zwischenraum/Leerzeichen	>> <<	X' 20'	X' 40'
Punkt	.	X' 2E'	X' 4B'
Komma	,	X' 2C'	X' 6B'
Kaufmännisch 'und'	&	X' 26'	X' 50'
Trennstrich / 'minus'	-	X' 2D'	X' 60'
Plus	+	X' 2B'	X' 4E'
Schrägstrich	/	X' 2F'	X' 61'
Doppelpunkt	:	X' 3A'	X' 7A'
Gleich	=	X' 3D'	X' 7E'
Hochkomma	'	X' 27'	X' 7D'
Semikolon	;	X' 3B'	X' 5E'
Stern	*	X' 2A'	X' 5C'
Klammer auf	(X' 28'	X' 4D'
Klammer zu)	X' 29'	X' 5D'
Paragraph	§	X' F5'	X' 7C'
großes Ä	Ä	X' 8E'	X' 4A'
kleines ä	ä	X' 84'	X' C0'
großes Ö	Ö	X' 99'	X' E0'
kleines ö	ö	X' 94'	X' 6A'
großes Ü	Ü	X' 9A'	X' 5A'
kleines ü	ü	X' 81'	X' D0'
Eszett/scharfes S	ß	X' E1'	X' A1'
AT-Symbol	@	X' 40'	X' B5'
EURO-Symbol	€	X' 80'	X' 9F'

Auch die Umlaute ä; Ä, ö, Ö, ü, Ü und das Sonderzeichen ß sind korrekt zu codieren. Eine Darstellung als ae, AE, oe, OE, ue, UE und ss bzw. SS ist nicht zulässig, da sonst insbesondere bei Schuldnerbezeichnungen Probleme bei Zustellungen und bei der Vollstreckung auftreten können.



5 Datensätze und Inhalt der Felder

Die Datensätze haben generell die feste Länge von 128 Bytes und dürfen kein Carriage Return / Control Line Feed als Satzendezeichen enthalten. Darüber hinaus weisen wir daraufhin, dass die Angabe eines EOF-Zeichens am Ende einer Datei unzulässig ist. Diese Dateien werden von den Verarbeitungsprogrammen abgewiesen.

Die Nachrichten, welche das Mahngericht elektronisch versendet, erhalten Sie bereits in dem beschriebenen Format, d.h. ohne Satzende- und ohne EOF-Zeichen. Weiterhin gilt, dass die Sätze geblockt/ungeblockt und nicht segmentiert gespeichert werden.

Wichtiger Hinweis:

Die Abfolge der Felder muss zwingend der in der jeweiligen Anlage beschriebenen Reihenfolge entsprechen, anderenfalls werden die Sätze abgewiesen. Die Gerichtssoftware wertet nur die Stellen 1 bis 125 aus!

5.1 Anträge

5.1.1 Dateivorsatz

Jede logische Datei muss mit einem Dateivorsatz (Satzart = AA) beginnen. Dieser enthält wichtige Steuer-Informationen für die Verarbeitung der jeweiligen Datei. Die Belegung der Felder im Dateivorsatz ist teilweise unterschiedlich für «EDA mit Kennziffer» und Online-Mahnantrag! (Siehe Datensatzbeschreibungen **Abschnitt A**).

5.1.2 Datei-Inhalt

Die Datensätze geben im Wesentlichen die gesetzlich vorgeschriebenen Antragsvordrucke wieder. Die Regeln für das Ausfüllen der Antragsvordrucke gelten daher auch hier. Es gibt jedoch einige Abweichungen, die bei den Eintragungsbeispielen in den weiteren Dokumenten »Satzbeschreibungen« und »Beispielen« enthalten sind.

Generell gilt: Die erforderlichen Datensätze sind nach der vorgegebenen Reihenfolge anzuliefern. Nicht benötigte Datensätze können wegfallen. Anträge, die nicht dem vorgeschriebenen Aufbau entsprechen, werden ausgesondert (Hinweis im Verarbeitungsprotokoll - Quittungsdatei). Enthält eine Datei mehrere Anträge, so werden in der Regel nur die fehlerhaften Anträge ausgesondert, die korrekten Fälle werden weiterbearbeitet. Ausnahme: Bei Fehlern im Dateivorsatz muss die gesamte logische Datei von der Verarbeitung ausgeschlossen werden.

Aufbau des Schlüsselfeldes zur Daten-Identifizierung:

- 1) Die ersten beiden Stellen zeigen die Art des Antrags:
 - 01 = Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides
 - 07 = Antrag auf Neuzustellungsantrag eines Mahnbescheides
 - 08 = Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides
 - 10 = Antrag auf Neuzustellungsantrag eines Vollstreckungsbescheides
 - 20 = Monierungsantwort
 - 25 = Rücknahme des MB-Antrags / Erledigterklärung
 - 29 = Antrag Einzug der Kosten für streitiges Verfahren / Abgabeantrag
- 2) auf den Stellen 3 bis 7 folgt eine Bereichskennung
- 3) auf den Stellen 8/9 eine Folgenummer (00 Bereich besteht nur aus einem Datensatz ohne Fortsetzung / 01 – 99 = laufende Nummer des Datensatzes für diesen Bereich)

Alle weiteren Definitionen finden Sie im Dokument «Satzbeschreibungen».



5.1.3 Mahnbescheidsantrag

(MB, Satzart = 01)

Alle Antragsdatensätze, die zum Erlass eines Mahnbescheides notwendig sind, müssen in der festgelegten Reihenfolge angeliefert werden. Nicht benötigte Sätze können wegfallen. Innerhalb der angegebenen Reihenfolge kann ein Block (zum Beispiel Antragsteller mit gesetzlichen Vertretern) grundsätzlich mehrfach vorhanden sein.

Untergeordnete Bereiche folgen dem jeweiligen Hauptbereich immer unmittelbar; die Zuordnung zum Hauptbereich erfolgt ausschließlich über die Reihenfolge der Datensätze:

Untergeordnete Bereiche sind:

- gesetzliche Vertreter zum Antragsteller
- gesetzliche Vertreter zum Antragsgegner
- PLZ-/Ortsangabe zu einem Hauptanspruch mit Katalognummer 17, 19, 20, 90
- Vertragsbezeichnung zu einem Hauptanspruch mit Katalognummer 28
- Abtretung zu einem Hauptanspruch mit Katalognummer
- laufende Zinsen zu einem Hauptanspruch mit Katalognummer
- Verbraucherkreditangaben zu einem Hauptanspruch mit Katalognummer
- Abtretung zu einem sonstigen Hauptanspruch
- laufende Zinsen zu einem sonstigen Hauptanspruch
- Verbraucherkreditangaben zu einem sonstigen Hauptanspruch

Hinweis:

Wird ein Mahnverfahren vor Erlass des Mahnbescheids moniert oder aus der maschinellen Verarbeitung ausgesteuert (NEDV-Fall), so kann der Mahnbescheidsantrag mit den notwendigen Korrekturen erneut eingereicht werden. In diesem Falle ist im Kennsatz die bereits vergebene Geschäftsnummer des Mahngerichts einzutragen.

5.1.3.1 Reihenfolge der Datenbereiche:

- 1) Kennsatz
- 2) Antragsteller-Bereich
(nur alternativ zur Antragsteller-Kennziffer im Kennsatz Feld-05)
 - a. 1. Antragsteller
 - gesetzlicher Vertreter 1
 - (GV 2)
 - ...
 - b. 2. Antragsteller
 - gesetzlicher Vertreter 1
 - (GV 2)
 - ...
 - c. ... (*Anzahl Antragsteller ist nicht begrenzt*)
- 3) Prozessbevollmächtigter des Antragstellers
(nur alternativ zur Prozessbevollmächtigten-Kennziffer im Kennsatz Feld-06)
- 4) Antragspezifische Angaben zum Prozessbevollmächtigten
- 5) Bankverbindung für Zahlungen des Antragsgegners



- 6) Antrag auf Bankeinzug für die Gerichtskosten dieses Verfahrens
- 7) Antragsgegner-Bereich
 - a. 1. Antragsgegner
 - gesetzlicher Vertreter 1
 - (GV 2)
 - ...
 - b. 2. Antragsgegner
 - gesetzlicher Vertreter 1
 - (GV 2)
 - ...
 - c. ... (*Anzahl Antragsgegner ist nicht begrenzt*)
- 8) Bereich Ausgerechnete Zinsen
- 9) Bereich Hauptansprüche mit Katalognummern
 - a. 1. Kat-Anspruch
 - PLZ-/Ort-Zusatz Miete/WEG
 - Vertragszusatz
 - Abtretung
 - Zinsangaben
 - * 1. Zinszeitraum
 - * 2. Zinszeitraum
 - * ... (*Anzahl nicht begrenzt*)
 - Verbraucherkreditangabe
 - b. 2. Kat-Anspruch
 - PLZ-/Ort-Zusatz Miete/WEG
 - Vertragszusatz
 - Abtretung
 - Zinsangaben
 - * 1. Zinszeitraum
 - * 2. Zinszeitraum
 - * ... (*Anzahl nicht begrenzt*)
 - Verbraucherkreditangabe
 - c. ... (*Anzahl nicht begrenzt*)
- 10) Bereich Sonstige Hauptansprüche
 - a. 1. Sonstiger Anspruch
 - Abtretung
 - Zinsangaben
 - * 1. Zinszeitraum
 - * 2. Zinszeitraum
 - * ... (*Anzahl nicht begrenzt*)
 - Verbraucherkreditangabe
 - b. 2. Sonstiger Anspruch
 - Abtretung
 - Zinsangaben
 - * 1. Zinszeitraum
 - * 2. Zinszeitraum
 - * ... (*Anzahl nicht begrenzt*)
 - Verbraucherkreditangabe
 - c. ... (*Anzahl nicht begrenzt*)
- 11) Auslagen des Antragstellers
- 12) Nebenforderungen
 - a. Mahnkosten inkl. Zinsen
 - b. Auskunftskosten inkl. Zinsen



- c. Bankrücklastkosten inkl. Zinsen
- d. Inkassokosten inkl. Zinsen
- e. Vergütung 2300 VV RVG inkl. Zinsen

- f. Andere Nebenforderungen
 - 1. Andere Nebenforderung / inkl. Zinsen
 - 2. Andere Nebenforderung / inkl. Zinsen
 - ... (Anzahl der weiteren Nebenforderungen ist nicht begrenzt)

5.1.3.2 Kurzübersicht Reihenfolge und Häufigkeit der Datenbereiche

HAUPT-BEREICH	HÄUFIGKEIT	UNTER-BEREICH	HÄUFIGKEIT INNERHALB DES HAUPTBEREICHS	
01KS	1			
01AS	N			
		01ASGV	6	
01ASPV	1			
01ASPVA	1			
01BANK	1			
01ABB	1			
01AG	N			
		01AGGV	6	
01ZIAUS	1			
01ASPK	N			
		01ASPZM	1	Die Unterbereiche sind zwingend in der definierten Reihenfolge einzutragen;
		01ASPZV	1	
		01ABT	1	
		01ZINS	N	
		01VKG	1	
01ASPS	N			
		01ABT	1	Die Unterbereiche sind zwingend in der definierten Reihenfolge einzutragen
		01ZINS	N	
		01VKG	1	
01AUSL	1			Jeder Datensatz zu den Nebenforderung enthält einen eigenen Zinsbereich
01MAH NK	1			
01AUSK	1			
01BKRL	1			
01INKB	1			
01VV23	1			
01ANF	N			

Legende zu Häufigkeiten: Zahl = feste maximale Anzahl / N = unbegrenzte Anzahl



5.1.3.3 Einschränkungen für bestimmte Daten:

Die Hauptbereiche »Kennsatz«, »Prozessbevollmächtigter für Antragsteller«, »Bankverbindung«, »Abbuchungsermächtigung«, »ausgerechnete Zinsen«, »Auslagen des Antragstellers«, »Mahnkosten«, »Auskunftskosten«, »Bankrücklastkosten«, »Inkassokosten« und »Vergütung 2300 VV RVG« dürfen in jedem Antrag nur einmal enthalten sein.

– Die anderen Hauptbereiche (Antragsteller, Antragsgegner, katalogisierte Ansprüche, sonstige Ansprüche und andere Nebenforderungen) können jeweils in unbeschränkter Anzahl vorhanden sein.

Folgende Unterbereiche dürfen im jeweiligen Hauptbereich nur ein Mal vorhanden sein:

- Zusatzangabe PLZ-/Ort zu einem Anspruch mit Katalognummer 17, 19, 20, 90
Bei mehreren Ansprüchen mit einer dieser Katalognummern ist hier darüber hinaus auch eine ausschließliche örtliche und evtl. auch sachliche Zuständigkeit für die Durchführung eines streitigen Verfahrens zu beachten.
- Vertragsbezeichnung zu einem Anspruch mit Katalognummer 28
- Abtretung zu einem Anspruch (ASPK oder ASPSO)
- Verbraucher kreditangaben zu einem Anspruch (ASPK oder ASPSO)

Der Unterbereich «Gesetzlicher Vertreter» darf zu jedem Antragsteller und zu jedem Antragsgegner – maximal 6 Mal – vorhanden sein

Andere Unterbereiche dürfen im jeweiligen Hauptbereich unbegrenzt vorhanden sein.

5.1.3.4 Regelungen bei Kennzifferverwendung:

Neben einer Kennziffer für den/die Antragsteller (Kennsatz Feld 5) dürfen im MB-Antrag keinerlei Datensätze aus dem Hauptbereich 2 (AS) und dessen Unterbereichen (ASGV) vorhanden sein!

Neben einer Kennziffer für den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers (Kennsatz Feld 6) darf nur noch der Bereich 01ASPVA00 (antragsspezifische Daten für den Prozessbevollmächtigten) zusätzlich vorhanden sein; die Sätze »01ASPV_0« bis »01ASPV_03« sind ausgeschlossen.

5.1.3.5 Mindestangaben für einen Mahnbescheidsantrag:

Ein plausibler Mahnbescheidsantrag muss mindestens folgende Elemente enthalten:

1. Kennsatz
2. Einen Antragsteller (AS__01 = Bezeichnung, AS__03 = Anschrift)
–evtl. durch Kennziffereintragung im Kennsatz Feld5/6–
3. Einen Antragsgegner (AG__01 = Bezeichnung, AG__03 = Anschrift und
AG__04 = Prozessgericht)
4. 1 Anspruch (ASPK_00 = Anspruch mit Kat.-Nr. oder ASPS_01 = Sonstiger Anspruch)

5.1.3.6 Musterbeispiele, insbesondere für einige Parteiformate:

Siehe besonderes Dokument «Beispiele» unter:

www.mahngerichte.de Publikationen Konditionen zur...Mahnbescheidsantrag Format 4.0

5.1.3.7 Anrechnung vorgerichtliche Vergütung nach Nr. 2300/2302 VV RVG:

Nach der BGH-Entscheidung vom 07.03.2007 (Aktenzeichen: VIII ZR 86/06) ist eine wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr (hier Nr. 2300/2302 VV RVG) zur Hälfte auf die später entstandene Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren (hier Gebühr Nr. 3305 VV RVG) anzurechnen.



Daraus ergeben sich folgende Eintragungsregeln:

- Die ungekürzte vorgerichtliche Vergütung ist im Satz «Nebenforderungen (01VV23_00)» Feld 4 (VV2300BET) einzutragen. Zusätzlich kann hier in Feld 5 (VV2300STW) ein abweichender Streitwert für die vorgerichtliche Vergütung eingetragen werden.
- Der Anrechnungs-/Minderungsbetrag ist im Satz «Antragsteller – Prozessbevollmächtigter – Antragspezifische Angaben (ASPVA00)» im Feld 7 (VV2300MBET) einzutragen.

Eine vorgerichtliche Vergütung eines Prozessbevollmächtigten kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Prozessbevollmächtigte im Mahnverfahren nicht mehr mitwirkt. Eine Anrechnung der vorgerichtlichen Vergütung ist jedoch nur möglich, wenn ein Prozessbevollmächtigter mit einem Vergütungsanspruch nach RVG im Mahnverfahren auftritt. Aus diesem Grunde sind die Eintragungsfelder für die vorgerichtliche Vergütung (einschließlich Streitwert) und für den Minderungsbetrag in verschiedenen Datenbereichen angelegt!

5.1.3.8 Beifügung weiterer Unterlagen

Sollte es in Ausnahmefällen notwendig sein, dem Mahnbescheidsantrag begründende Unterlagen beizufügen, so kann ein solcher Antrag nur als Barcode-Druck eingereicht werden.

Solche Fälle können sein:

1. Wenn ein Antragsteller für sich Kosten- oder Gebührenfreiheit reklamiert (1/2 in Feld-15 des Kennsatzes), so kann ein Nachweis der Kosten-/Gebührenfreiheit durch Beifügung einer Kopie des entsprechenden Belegs erforderlich sein. Diese Vorgehensweise ist für Einzel- oder Eilfälle ohne Einrichtung einer Kennziffer mit dem entsprechenden Befreiungsnachweis vorgesehen. Für kosten- oder gebührenbefreite Antragsteller, die häufiger als Antragsteller in Mahnverfahren auftreten, wird die Registrierung (inkl. Befreiungsnachweis) mit einer Kennziffer empfohlen.
2. Nachweise/Anlagen zu einem mit dem MB-Antrag verbundenen Antrag auf Prozesskostenhilfe («X» in Feld-16 des Kennsatzes).
3. Verfahren gegen NATO-Angehörige, Verfahren mit Zuständigkeit nach § 703d ZPO,

In solchen Fällen ist die Übermittlung an das Mahngericht nur über den Barcode-Druck zulässig; die Übergabe per Datenfernübertragung ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen siehe »Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides« – Satzbeschreibungen Abschnitt C.

5.1.4 Neuzustellungsantrag für den Mahnbescheid

(ab 01.01.2013 ausschließlich Version 4.1.00)

(NEMB, Satzart = 07)

Beim Antragsgegner bzw. gesetzlichen Vertreter sind die vom Antragsteller ermittelten bzw. vom Amtsgericht in der Nachricht über die Nichtzustellung des Mahnbescheids mitgeteilten und vom Antragsteller überprüften Änderungen einzutragen. Die Antragsgegneranschrift

m u s s i m m e r angegeben werden, auch dann, wenn sie sich nicht verändert hat und ein weiterer Zustellungsversuch unter der bisherigen Anschrift erfolgen soll.



Weitere Informationen siehe Beschreibung der Datensätze »Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheides« –Satzbeschreibungen Abschnitt D.

5.1.5 Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides

(ab 01.01.2013 ausschließlich Version 4.1.00)

(VB, Satzart = 08)

Waren in der Zustellungsnachricht Änderungen zum Antragsgegner enthalten, müssen diese hier wiederholt werden, da das Gericht nur vom Antragsteller mitgeteilte bzw. geprüfte Änderungen übernehmen darf.

Weitere Informationen siehe Beschreibung der Datensätze »Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides« –Satzbeschreibungen Abschnitt E.

5.1.6 Neuzustellungsantrag für den Vollstreckungsbescheid

(ab 01.01.2013 ausschließlich Version 4.1.00)

(NEVB, Satzart = 10)

Für den Neuzustellungsantrag VB ist nur ein Datensatz erforderlich. Für die Zustellung von Amts wegen müssen die Adressfelder belegt sein. Soll ein weiterer Zustellversuch unter der alten Anschrift erfolgen, dann muss die Anschrift des Antragsgegners wiederholt werden. Wird dagegen Parteizustellung beantragt, entfällt dieses Erfordernis.

Weitere Informationen siehe Beschreibung des Datensatzes »Antrag auf Neuzustellung Vollstreckungsbescheid« –Satzbeschreibungen Abschnitt F.

5.1.7 Monierungsantwort

(MA, Satzart = 20)

Die Grundlage der Monierungsantwort ist die vom Amtsgericht ausgegebene Monierung. Der EDA-Teilnehmer erstellt keine neuen Datensätze, sondern ergänzt bzw. ändert die vom Amtsgericht zur Verfügung gestellten Datensätze. Die Reihenfolge der Datensätze innerhalb einer Monierung und damit auch der Monierungsantwort muss unverändert bleiben. Alle Datensätze sind vollständig zurückzugeben.

Abgeändert wird immer das Feld 'MOD' (Monierungs-/Antwortdatum) im Format: JJMMTT. Im Feld 'INHALT' erfolgt die Berichtigung bzw. Ergänzung des monierten Inhaltes.

Weitere Informationen siehe Beschreibung der Datensätze »Monierungsantwort/Monierung« –Satzbeschreibungen Abschnitt G.

5.1.8 Rücknahme MB-Antrag/Erledigterklärung

(RN, Satzart = 25)

Wenn die Grundlage für einen MB-Antrag entfallen ist oder die Angelegenheit sich durch Zahlung des Antragsgegners erledigt hat, kann mit diesen Erklärungen das Verfahren beendet werden.



Diese Erklärungen müssen als Identifikationsdaten entweder die Geschäftsnummer des Gerichts oder Parteikurzbezeichnungen und den Streitwert enthalten. Sie können somit auch schon dann an das Mahngericht übergeben werden, wenn noch keine Verarbeitungsnachricht aus dem MB-Antrag vorliegt.

Weitere Informationen siehe Beschreibung der Datensätze »Rücknahme MB-Antrag/ Erledigterklärung« –Satzbeschreibungen Abschnitt H.

5.1.9 Antrag auf Einzug der Kosten für das streitige Verfahren / Abgabeantrag

(EZKV12, Satzart = 29)

Aufgrund dieses Antrags zieht das Amtsgericht die mit der Widerspruchsnachricht angeforderten Kosten für die Durchführung des streitigen Verfahrens ein. Danach erfolgt die Abgabe an das Prozessgericht.

Hinweis: Eine Abbuchungsermächtigung kann unter Angabe eine Bankverbindung auch nachträglich mit diesem Datensatz erteilt werden.

Bei Antragsgegnermehrheit ist für jeden Antragsgegner ein gesonderter Antrag notwendig, wenn dort in der Widerspruchsnachricht ein positiver Kostenbetrag angefordert worden ist.

Weitere Informationen siehe Beschreibung des Datensatzes »Einzug Gebühr Nr. 1210 KV GKG« –Satzbeschreibungen Abschnitt I.

5.1.10 Dateinachsatz

Jede logische Datei muss mit einem Dateinachsatz (Satzart = BB) enden.

Der Nachsatz enthält:

- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| 1. | Satzart = «BB» | (2 Stellen) |
| 2. | Teilnehmer-Kennziffer | (8 Stellen) |
| 3. | Anzahl der Anträge/Nachrichten | (7 Stellen) |
| 4. | Anzahl der Datensätze | (7 Stellen) |
| 5. | Summe der Kat.-Nr. (nur MB) | (7 Stellen) |
| 6. | Summe der Anspruchsbeträge (nur MB) | (14 Stellen, davon 2 Nachkomma) |
| 7. | Summe Gerichtsnummern
(Außer MB und RN ohne GNR) | (15 Stellen) |
| 8. | Summe Ansprüche (nur MB) | (7 Stellen) |

Die Summen sind entsprechend dem Unterpunkt "Kontrollsummen" zu bilden.

Weitere Hinweise hierzu siehe Satzbeschreibungen »Dateinachsatz« – Abschnitt B.



5.2 Aufbau der Mitteilungen/Nachrichten

EDA-Nachrichten werden nur in dem Umfang erstellt, wie es zuvor vereinbart wurde.

Die EDA-Mitteilungen geben inhaltlich die auf Vordrucken ausgegebenen Informationen wieder. Abhängig vom vereinbarten Ausbaugrad, werden die Mitteilungen, mit entsprechenden Vor- und Nachsätzen je Belegart, in 128 Bytes langen Sätzen aufgezeichnet.

Übersteigt das Datenvolumen Maximalgröße einer Datei oder die Kapazität eines Datenträgers, so werden die restlichen Daten logisch und physisch getrennt in eine weitere neue Datei ausgegeben.

Die Stellen 1-9 in jedem Datensatz dienen der Identifizierung und Zuordnung der folgenden 116 Zeichen. Soweit keine Definition gegeben ist, ist dieser Datenbereich durch Füllzeichen (FILLER) auf diese feste Länge ergänzt. Am Ende jedes Satzes sind 3 reservierte Zeichen.

Aufbau der Mitteilung/Nachrichten:

- Stellen: 1 - 2 Satzart
03 = Kostenrechnung / Erlassnachricht MB
05 = Nicht-/Zustellungsnachricht MB,VB
16 = Abgabennachricht
18 = Widerspruchsnachricht
20 = Monierungen
21 = *Kostennachricht NEMB - (Nur soweit ZU-Auslagen separat erhoben werden)*
22 = Kosten- / Erlassnachricht VB
23 = *Kostennachricht NEVB - (Nur soweit ZU-Auslagen separat erhoben werden)*
- Stellen: 3 - 7 Kennzeichen
- Stellen: 8 - 9 Folgenummer
- Stellen: 10-125 Mitteilungen/Nachrichten

5.2.1 Kosten-/Erlassnachricht Mahnbescheid

(KNMB, Satzart = 03)

Für jeden MB-Antrag wird eine Kostenrechnung für den Antragsteller erstellt. Neben den Gebühren und Auslagen des Gerichts enthält die Kostenrechnung auch die vom Gericht errechnete Vergütung eines Prozessbevollmächtigten und weitere Informationen für den Antragsteller, sofern zu diesem Zeitpunkt der MB bereits erlassen war.

Bei Antragsgegnermehrheiten wird für jeden Antragsgegner eine Geschäftsnummer vergeben, die Kosten-/Erlassnachricht wird aber nur einmal je Mahnbescheidsantrag versandt. Weitere Kostennachrichten, z.B. für VB, werden bei AGG-Mehrheit stets mit der konkreten Geschäftsnummer des betroffenen Antragsgegners erstellt. Das Feld Zustellungsauslagen ist beim aktuell geltenden Gerichtskostengesetz nicht belegt.

Falls keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, können Datensätze mit Informationen für die Überweisung der offenen Gerichtskosten enthalten sein.



Für den genauen Satzaufbau siehe Satzbeschreibungen Abschnitt L.

5.2.2 Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten

(ZN, Satzart=05)

Über die Satzart 05 werden dem EDA-Teilnehmer folgende Nachrichten übermittelt:

Zustellung	MB
Nichtzustellung	MB
Zustellung	VB
Nichtzustellung	VB

Alle Angaben des Zustellers auf der Zustellungsurkunde werden ungeprüft weitergegeben. Eine Zustellungsnachricht zum Mahnbescheid wird auch dann ausgegeben, wenn zwischenzeitlich durch den Antragsgegner Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt wurde.

Den genauen Satzaufbau entnehmen Sie bitte den Satzbeschreibungen im Abschnitt M.

5.2.3 Abgabennachricht

(AN, Satzart = 16)

Im Falle der Abgabe kann der Antragsteller bzw. sein Prozessbevollmächtigter eine Abgabennachricht erhalten, die neben dem gesetzlichen Inhalt der Abgabeverfügung (Bezeichnung des Verfahrens, Aktenzeichen, Bezeichnung des Prozessgerichts, Abgabedatum) noch weitere Informationen enthält.

Eine Abgabennachricht wird nur dann als EDA-Nachricht versandt, wenn der MB als EDA-Satz beantragt wurde. Falls weitere Informationen aus dem Rechtsbehelf (Begründung/Kopien/Anlagen) mitzuteilen sind, werden diese einer zusätzlichen Papiernachricht beigelegt.

Den genauen Satzaufbau entnehmen Sie bitte den Satzbeschreibungen im Abschnitt N.

5.2.4 Widerspruchsnachricht

(WN, Satzart = 18)

Die Widerspruchsnachricht wird nur im EDA erteilt, wenn der MB im EDA eingereicht wurde und der Ausbaugrad die WN umfasst.

Falls weitere Informationen aus dem Rechtsbehelf (Begründung/Kopien/Anlagen) mitzuteilen sind, werden diese einer zusätzlichen Papiernachricht beigelegt. Diese Papiernachricht dient zugleich als Adressträger für einen Überweisungsbeleg, wenn keine Abbuchungsermächtigung vorliegt.

Den genauen Satzaufbau entnehmen Sie bitte der den Satzbeschreibungen im Abschnitt O.

5.2.5 Monierung

(MON, Satzart = 20)

Die Monierung bildet die Grundlage der Monierungsantwort; beide sind im Aufbau identisch.



Es können in einer Datei so genannte "leere Monierungen" enthalten sein; das heißt: Monierungen zu Mahnbescheidsanträgen, die nur aus einem Kennsatz bestehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Monierung zunächst dem zuständigen Rechtspfleger/Urkundsbeamten des Mahngerichts zur Überprüfung vorgelegt wird. Der Datensatz dient in diesen Fällen nur der Information des EDA-Teilnehmers über Geschäftsnummer des Gerichts und als Zwischenbericht. Eine Reaktion auf diesen Datensatz ist nicht erforderlich. Die eigentliche Monierung erhält der Teilnehmer in diesen Fällen in Papierform.

Beschreibung siehe vorstehend, Punkt 6.1.2.5 (Monierungsantwort und Satzbeschreibungen Abschnitt G).

5.2.6 Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung MB-

(KNNEMB, Satzart = 21)

Entspricht im Satzaufbau der Kostenrechnung, vgl. Satzart 03. Diese Satzart wird nur in Verfahren erstellt, in denen Zustellungsauslagen separat erhoben werden. Das sind nach aktuellem Stand nur noch Verfahren, in denen der Mahnbescheid vor dem 01.01.1995 beantragt wurde.

5.2.7 Kostennachricht -Auslagen Zustellung VB-

(KNVB, Satzart = 22)

Mit dieser Nachricht wird aktuell nur das Erlassdatum für den Vollstreckungsbescheid mitgeteilt. Für die Zustellungsauslagen gilt der Hinweis wie bei den Satzarten 21 und 23.

Entspricht im Satzaufbau der Kostenrechnung, vgl. Satzart 03.

5.2.8 Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung VB-

(KNNEVB, Satzart = 23) siehe 6.2.6 Kostennachricht Neuzustellungsauslagen MB.

5.2.9 Eingangsbestätigungen / Quittungsdaten

(QU, Satzart = 90)

Werden Dateien über DFÜ eingereicht, so erhält der Teilnehmer das Verarbeitungsprotokoll in Dateiform. Der Dateiname im Vorsatz setzt sich dabei zusammen aus dem Namen der eingereichten Datei dem der Zusatz »QU« angefügt ist. Auf der nächsten Stelle dahinter folgt ein Hinweis, ob bei der Verarbeitung Differenzen zu den Kontrollsummen im Nachsatz festgestellt wurden (0 = keine Differenzen / 1 = Differenzen festgestellt)

Den genauen Satzaufbau entnehmen Sie bitte der den Satzbeschreibungen im Abschnitt P.



6 Begleitprotokolle, Kontrollmaßnahmen, Fehlerbehandlung

Ein reibungsloser Ablauf des elektronischen Datenaustausches wird nur dann erreicht, wenn alle Parteien die vereinbarten Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen einhalten.

6.1 Kontrolle der Daten- und Auftragsunterlagen

Im DFÜ-Verfahren werden Vollständigkeit und erforderliche Sicherheitsmerkmale der Daten automatisch überprüft. **Teilweise sind hier eine Signaturkarte mit qualifizierter Signatur eines zugelassenen Trustcenters und ein Kartenleser erforderlich.**

~~Ohne ordnungsgemäße Verschlüsselung und qualifizierte elektronische Signatur der übertragenen Daten erfolgt keine Verarbeitung.~~

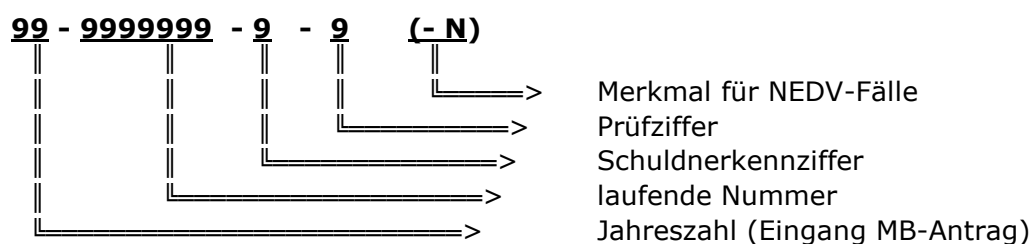
Hinweis: Etwaige in den Signaturzertifikaten enthaltene Attribute (Angaben zum beruflichen Status oder zur Vertretungsbefugnis des Antragstellers) sind derzeit nicht maschinell interpretierbar und werden deshalb vom Amtsgericht nicht zur Kenntnis genommen! Um die Mehrfachverarbeitung von Antragsdaten zu vermeiden, wird die Bezeichnung der Datei bei den Gerichten für zwei Wochen gespeichert und dadurch gesperrt. Wird ein Datenbestand mit der gleichen Bezeichnung innerhalb dieser Frist eingereicht, so erfolgt die Abweisung dieser Daten, unabhängig davon, ob tatsächlich neue Daten eingereicht wurden. Eine inhaltliche Kontrolle ist an dieser Stelle nicht möglich. Die Teilnehmer sollten daher darauf achten, wann welche Datenbezeichnung letztmals für eine Lieferung zum Gericht verwendet wurde. Die Frist von zwei Wochen darf hier nicht unterschritten werden.

Nach Verarbeitung der eingegangenen Daten erstellt das Mahngericht ein Verarbeitungsprotokoll (QU-Datei), dem zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Daten verarbeitet werden konnten. Das Protokoll enthält im Fehlerfall entsprechende Hinweise. Das Verarbeitungsprotokoll des Mahngerichts wird den Teilnehmern über DFÜ zurück übermittelt. Es handelt sich dabei um eine Text-Datei, die in der ersten Zeile den gespiegelten AA-Satz der verarbeiteten Daten enthält.

6.2 Kontrollsummen

Für jede Antrags-/Mitteilungsart werden Kontrollsummen gebildet, die im Dateinachsatz (BB-Satz) übermittelt werden. Abweichungen bei den Anträgen teilt das Amtsgericht auf dem Einleseprotokoll mit; sie führen jedoch im Normalfall nicht zur Abweisung der Datei.

Hier zunächst ein Blick auf den Aufbau der Geschäftsnummer des Gerichts, da diese bei fast allen Kontrollsummen zu beachten ist:



- Das Merkmal für NEDV-Fall wird nur dann angefügt, wenn das Verfahren bei Gericht nicht oder nicht mehr maschinell bearbeitet wird.



- Die Prüfziffer ist ein internes Merkmal zur Prüfung, ob die GNR richtig mitgeteilt wurde.
- Die Schuldnerkennziffer zeigt an, ob ein Verfahren mit nur einem Antragsgegner oder ein Verfahren mit mehreren Antragsgegnern vorliegt. "0" bedeutet, dass sich das Verfahren nur gegen einen Antragsgegner richtet, "1" oder größer, heißt, dass sich das Verfahren gegen mehrere Antragsgegner richtet. Bei mehreren Antragsgegnern erfolgt der Zugriff auf einen bestimmten Antragsgegnersatz über die eindeutig vergebene Schuldnerkennziffer.
- Die laufende Nummer wird von jedem Gericht, jährlich bei einem bestimmten Wert beginnend, aufsteigend vergeben. Jedes Mahngericht hat seinen eigenen Nummerkreis, so dass im Regelfall bereits an der laufenden Nummer ersichtlich ist, bei welchem Gericht ein bestimmtes Verfahren anhängig ist.
- Die Jahreszahl zeigt an, in welchem Jahr der MB-Antrag bei Gericht eingegangen ist (besonders bei Anträgen über den Jahreswechsel zu beachten). Generell werden für jede logische Datei die Anzahl der Anträge/Mitteilungen (das entspricht jeweils der Anzahl der Kessätze) und die Anzahl aller Datensätze (ohne Vor- und Nachsatz) als Kontrollsummen addiert.

Bei der Kontrollsumme «Geschäftsnummern» wird immer nur die laufende Nummer (Stellen 3 bis 9 / ohne Jahreszahl und ohne Zusatzangaben) addiert.

Insgesamt werden bei den einzelnen Anträgen/Rechtbehelfen und Mitteilungen folgende Felder für die Kontrollsummenbildung herangezogen:

1. MB-Antrag	Katalog-Nummer, Anspruchsbeträge, Anzahl der Hauptansprüche
2. Kostenrechnung	Geschäftsnummer des Gerichts
3. Zustellungsnachricht	Geschäftsnummer des Gerichts
4. Neuzustellungsantrag MB	Geschäftsnummer des Gerichts
5. VB-Antrag	Geschäftsnummer des Gerichts
6. Neuzustellungsantrag VB	Geschäftsnummer des Gerichts
7. Einzug Geb. Nr. 1210 KV GKG	Geschäftsnummer des Gerichts
8. Monierung/Mon.-Antwort	Geschäftsnummer des Gerichts
9. Widerspruchsnachricht	Geschäftsnummer des Gerichts
10. Abgabenachricht	Geschäftsnummer des Gerichts
11. Rücknahme	Geschäftsnummer des Gerichts (nicht bei RN ohne GNR!)

6.3 Lieferung von Duplikatdaten

Aus Datensicherungsgründen werden die vom Amtsgericht versandten Daten für mindestens vier Wochen als Sicherungsdatei aufbewahrt. Um zu gewährleisten, dass im Bedarfsfall kurzfristig ein Duplikat zur erneuten Übermittlung zur Verfügung steht, ist es zweckmäßig, wenn auch der EDA-Teilnehmer für diesen Zeitraum die Daten in einer Sicherungsdatei aufbewahrt (Bei Eingabe der Daten über den Online-Mahnantrag auf Justizseiten ist dies nicht möglich).



7 Teilnahme am EDA

7.1 Antrag auf Teilnahme am EDA

Sofern Sie an der Teilnahme am EDA interessiert sind, müssen Sie bei dem

Amtsgericht Hamburg-Altona
-Gemeinsames Mahngericht der Länder
Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern-
22747 Hamburg

die Zulassung zum EDA mit einem von dort (oder im Internet unter <http://justiz.hamburg.de/mahnsachen/2224742/antrag.html>) erhältlichen Formular beantragen. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Amtsgerichts Hamburg.

In dem Antrag sind u. a. folgende Aussagen zu treffen:

- Welcher Ausbaugrad (vgl. Zf. 9.1) gewünscht wird,
- Mit welcher Kennziffernart (vgl. Zf. 8.4) am EDA teilgenommen werden soll.
- Es muss versichert werden, dass die in diesem Konditionenpapier sowie die in den „Teilnahmebedingungen für den elektronischen Datenaustausch über das Internet“ getroffenen Regelungen von Ihnen anerkannt werden.

Zur Teilnahme am EDA ist weiterhin die Erteilung (mindestens) einer Kennziffer durch das Amtsgericht Hamburg-Altona – Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern – erforderlich. Dazu Näheres unter Zf. 8.2. Zum Zulassungsverfahren vgl. auch Zf. 9.4.

7.1.1 Online-Mahnantrag

Die Nutzung des Online-Mahnantrags kann ohne jegliche Anmeldung über Internetseiten der Justizbehörden erfolgen. Das gilt sowohl für Anträge, die mit qualifizierter digitaler Signatur zum Mahngericht übertragen, als auch für Anträge, die als Barcode gedruckt und per Post zum Mahngericht gesandt werden.

Ist eine zugelassene und aktuelle Erfassungssoftware mit der Komponente Barcode-Druck lokal installiert, kann der Online-Mahnantrag als Barcode-Druck auch ohne Internetverbindung genutzt werden. Für den aktuellen Stand der Software ist allein der Anwender verantwortlich.



7.1.2 EDA für registrierte Anwender (Kennziffer-EDA)

Für alle anderen EDA-Formate ist eine Registrierung (= Vergabe einer Kennziffer) zwingende Voraussetzungen. Die Registrierung ist beim zuständigen Amtsgericht Hamburg-Altona (siehe oben) zu beantragen.

Mit dem Antrag sind folgende Aussagen zu treffen:

- 1) – Welche Nachrichten werden als EDA-Daten gewünscht (Ausbaugrad)
- 2) - Mit welcher Kennziffer soll am EDA teilgenommen werden (Wer ist der Teilnehmer?)
- 3) - Die in diesem Dokument enthaltenen Regelungen müssen anerkannt werden.

Sofern Sie noch keine Kennziffer haben, ist eine Neueintragung mit vollständigen Unterlagen erforderlich. Falls sie bereits eine Kennziffer ohne EDA-Parameter verwenden, müssen Sie nur die Eintragung der notwendigen Parameter beantragen. Auf den Inhalt der Kennziffer wird weiter unten eingegangen.

Bei EDA mit registrierten Anwendern wird immer die im Dateivorsatz (Feld-2/TKEZI) eingetragene Kennziffer als EDA-Teilnehmer geführt. Soweit EDA-Mitteilungen mit dem Gericht vereinbart sind (Ausbaugrad größer Null), werden sie grundsätzlich an die in der TKEZI hinterlegte Anschrift versandt (Ausnahme: bei zusätzlicher Einreicher kennziffer siehe unten).

7.2 Kennziffererteilung

Kennziffern sind 8-stellige numerische Schlüssel für den Zugriff auf eine interne Datenbank des jeweiligen Mahngerichts, in der sämtliche Daten für einen Antragsteller oder für einen Prozessbevollmächtigten (Bezeichnung, Anschrift, Vertretung, Versandwege, Bankverbindung, EDA-Parameter, Kosten-/Gebührenbefreiung, Abbuchungsermächtigung, etc.) gespeichert werden können. – Bei Veränderungen in den gespeicherten Angaben ist jeweils eine entsprechende Nachricht an das Gericht erforderlich.

Die Eintragung einer Kennziffer ersetzt die Eintragung der dabei gespeicherten Volldaten im einzelnen Mahnbescheidsantrag und schließt zugleich weitere Daten zu diesen Bereichen aus.

7.3 Bundesweite Verwendbarkeit von Kennziffern

Kennziffern für Prozessbevollmächtigte werden unter den Bundesländern ausgetauscht und können daher bei fast allen Mahngerichten verwendet werden, ohne Rücksicht auf das ausstellende Mahngericht. Lastschriftmandate werden nur über Sammelmandate für weitere Mahngerichte erteilt und in diesem Umfang auch ausgetauscht.

Einschränkungen zur Übernahme von Kennziffern oder EDA-Parametern können der folgenden Tabelle entnommen werden:



AG Aschersleben (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Bremen	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Coburg (Bayern)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Euskirchen (NRW, OLG-Bezirk Köln)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Hagen (NRW, OLG-Bezirke Hamm und Düsseldorf)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Hamburg-Altona (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Hünfeld (Hessen)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Mayen (Rheinland-Pfalz und Saarland)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Schleswig (Schleswig- Holstein)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Stuttgart (Baden- Württemberg)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Uelzen (Niedersachsen)	Kennziffern anderer Bundesländer ./.. Mahngerichte werden nicht akzeptiert.
AG Wedding (Berlin, Brandenburg, Antragsteller aus dem Ausland)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen

Zu beachten sind folgende Punkte:

1. Änderungen zu einer Kennziffer nimmt ausschließlich das **ausstellende Gericht** vor;
alle anderen Gerichte können nur lesend auf die Kennzifferdaten zugreifen.
2. Es kann bis zu zehn Tagen dauern, bis die von einem Mahngericht erteilten Kennziffern in den
Produktivbetrieb anderer Gerichte übernommen sind; Neueintragungen oder Änderungen lie-
gen erst nach Ablauf dieser Frist bei den anderen Gerichten vor.
3. Beim zentralen Mahngericht Uelzen können nur die dort selbst erteilten Kennziffern benutzt



werden.

- Bei den Lastschriftmandaten von Prozessbevollmächtigten wird der Umfang des Mandats (nur eigenes Mahngericht oder alle Mahngerichte) gespeichert und kann von den aufnehmenden Mahngerichten nur in diesem Umfang berücksichtigt werden.

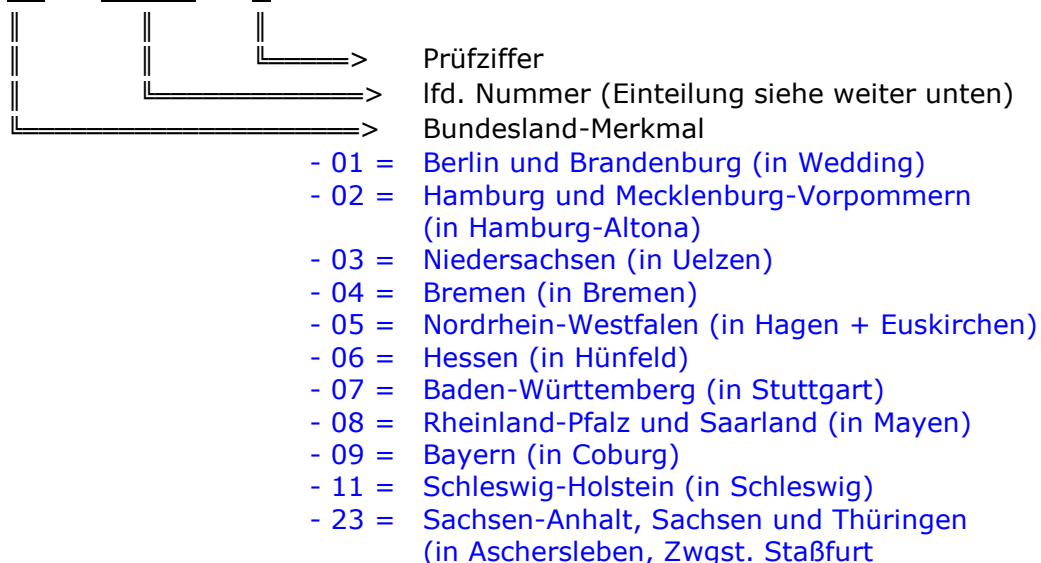
Nur bundesweit erteilte Mandate werden ausgetauscht und daher für erforderliche Nachweise auf einem zentralen Ort gespeichert, der für alle Mahngerichte mit einem gesicherten Zugang erreichbar ist.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch im Mahnportal unter:

<http://www.mahngerichte.de/aktuelles/kezi.htm>

7.4 Aufbau von Kennziffern

99 - 99999 - 9



7.5 Arten von Kennziffern

Es werden grundsätzlich 4 Arten von Kennziffern unterschieden, die jeweils auf unterschiedliche Bedürfnisse von Teilnehmern ausgerichtet sind. – In jeder Kennziffer kann neben der erforderlichen ladungsfähigen Anschrift (zwingende Angabe von Straße und Hausnummer) eine Versandanschrift eingetragen werden. Hier können Postfachangaben oder abweichende Versandwege nach dem Wunsch des Teilnehmers abgelegt werden.

In jeder Kennziffer kann ein SEPA-Lastschriftmandat für Gerichtskosten enthalten sein.

7.5.1 Antragstellerkennziffer (ASKEZI)



Die ASKEZI enthält alle Angaben zum Antragstellerbereich eines Mahnbescheidsantrags – maximal 2 Antragsteller mit zusammen maximal sechs gesetzlichen Vertretern. Weitere Angaben zum Antragsteller können in einem MB-Antrag daneben nicht eingetragen werden.

Antragstellerkennziffern sind in zwei Nummerbereiche aufgeteilt:

laufende Nummern 00001 bis 49999
und 80000 bis 99999

Verwendung/Eintragung einer ASKEZI bei EDA mit Kennziffer:

- Eintragung im AA-Satz / Feld 2 (TKEZI)
und Wiederholung im Kennsatz / Feld 5 (ASKEZI)

oder

- Eintragung im Kennsatz / Feld 5 (ASKEZI);
neben einer PVKEZI im AA-Satz / Feld 2 (TKEZI) und im Kennsatz / Feld 6 (PVKEZI)

Neben einer ASKEZI kann ein Parteivertreter zusätzlich mitgeteilt werden,

- entweder über eine eigene Kennziffer (Kennsatz / Feld 6) plus Datensatz ASPVA00
- oder in direkt mit den entsprechenden Datensätzen (ASPV_01 bis ASPV_03 plus APVA00).

Grundsätzlich sind dabei die Vorschriften des RVG (Mitwirkung des PV bei der Antragstellung) zu beachten.

Soweit im MB-Antrag ein Parteivertreter eingetragen ist, werden alle schriftlichen Mitteilungen an diesen Parteivertreter geleitet.

7.5.2 Parteivertreterkennziffer (PVKEZI)

Die PVKEZI enthält alle Angaben zum Parteivertreter eines Antragstellers.

Parteivertreterkennziffern sind erkennbar an:

laufende Nummer 50000 bis 79999

Verwendung/Eintragung einer PVKEZI bei EDA mit Kennziffer:

- Eintragung im AA-Satz / Feld 2 (TKEZI)
und Wiederholung im Kennsatz / Feld 6 (PVKEZI);

oder

- Eintragung im Kennsatz / Feld 6 (PVKEZI);
neben einer ASKEZI im AA-Satz / Feld 2 (TKEZI) und im Kennsatz / Feld 5 (ASKEZI)

Trägt der Prozessbevollmächtigte hier seine Kennziffer ein, versichert er zugleich, ordnungsgemäß bevollmächtigt zu sein.

Neben einer PVKEZI können die Daten zum Antragsteller wie folgt geliefert werden:

- entweder über eine eigene AS-Kennziffer (Kennsatz / Feld 6)
- oder direkt mit den entsprechenden Datensätzen (AS___01 bis AS___03 und ASGV_01 bis ASGV_02)

7.5.3 Einreicher-Kennziffer (EKEZI)

Die Einreicher-Kennziffer wird zusätzlich zu einer EDA-Teilnehmer-Kennziffer vergeben, wenn die EDA-Abwicklung nicht über den Antragsteller oder den Parteivertreter, sondern über Dritte (z.B. Service-Rechenzentrum) erfolgen soll. – Auch ein Parteivertreter, der mehrere EDA-Teilnehmer (Antragsteller) unter der Verwendung der ASKEZI vertritt und deren Daten in einem gemeinsamen Datenbestand (Datei) einreichen bzw. erhalten möchte, kann eine EKEZI beantragen. – Eine EKEZI ist immer eine zusätzliche Angabe neben der EDA-TKEZI im Dateivorsatz!



Einreicher-Kennziffern haben laufenden Nummern von 80000 bis 99999

Verwendung/Eintragung einer ASPVKEZI bei EDA mit Kennziffer:

– Eintragung nur im AA-Satz / Feld 5

Die Angaben zu einer Einreicher-Kennziffer sind keine Parteibezeichnung, sondern ausschließlich Daten für die Steuerung des EDA zwischen Gericht und Teilnehmer (Anschriften für Datenaustausch und EDA-Parameter); diese Angaben erscheinen daher nicht im gerichtlichen Schriftverkehr (auch nicht auf Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid).

7.5.4 Zusammentreffen mehrerer Kennziffern

Es ist möglich, dass in einem Antragsatz mehrere Kennziffern verschiedener Art zusammentreffen, z.B. dann, wenn ein PV mit eigener PVKEZI einen Antrag stellt und dabei den Antragstellerbereich mit einer ASKEZI einträgt. Oder es werden Daten mehrerer Antragsteller (Mandanten) mit einer Einreicher-Kennziffer zusammengefasst.

In diesen Fällen ist von folgender Hierarchie auszugehen:

A. Parteiangaben

Als Partei wird stets die unter der ASKEZI verschlüsselte Partei dargestellt (Angaben aus einer evtl. zusätzlich vorhandenen EKEZI erscheinen nicht). Falls nur Daten bzw. eine Kennziffer für einen Prozessbevollmächtigten ohne Angaben zu Antragstellern vorhanden sind, wird der Prozessbevollmächtigte selbst als Partei eingetragen!

B. Adressaufbereitung EDA-Nachrichten / EDA-Protokolle:

1. Versand-Anschrift Einreicher-Kennziffer
2. normale Anschrift Einreicher-Kennziffer

C. Adressaufbereitung (sonstige nachrichten / Reihenfolge, soweit Angaben vorhanden):

1. Versand-Anschrift Parteivertreter-Kennziffer
2. normale Anschrift Parteivertreter-Kennziffer
3. Versand-Anschrift Antragsteller-Kennziffer
4. normale Anschrift Antragsteller-Kennziffer

D. Lastschriftverfahren (Reihenfolge, soweit Angaben vorhanden):

1. Lastschriftmandat aus einer Abbuchungsermächtigung im MB-Antrag (individuelle Angabe steht über der allgemeinen Angabe)
2. Lastschriftmandat in der Einreicher-Kennziffer (= höchste Sammelstufe)
3. Lastschriftmandat in der Parteivertreter-Kennziffer
4. Lastschriftmandat in der Antragsteller-Kennziffer



8 EDA-Parameter

8.1 Ausbaugrad – EDA-Nachrichtenauswahl

Der Parameter »Ausbaugrad« steuert ausschließlich welche Mitteilungen des Gerichts als EDA-Datensätze an den EDA-Teilnehmer versandt werden. Bei entsprechender Vereinbarung werden Mitteilungen im vereinbarten EDA-Medium übergeben. Nicht im Ausbaugrad erfasste Mitteilungen werden ebenso auf Papier zugesandt, wie Mitteilungen aus Verfahren, die beim Gericht nicht (mehr) maschinell bearbeitet werden können.

Monierungen, Widerspruchs- und Abgabenachrichten werden immer als Papiernachricht versandt, auch dann, wenn sie aufgrund des vereinbarten Ausbaugrades als EDA-Nachrichten übermittelt werden. Bei Monierungen führen manche Fehlerkonstellationen zu einer Vorlage an das zuständige Dezernat. Als EDA-Sätze mitgeteilte Monierungen sind nur dann zu beantworten, wenn dazu auch die entsprechende Papiermonierung übersandt wurde (siehe oben bei Monierung). Bei Widerspruchs- und Abgabenachrichten sind evtl. Kopien vom Rechtsbehelf oder von Anlagen an den Antragsteller mit zu übersenden.

Für folgende Nachrichten kann der EDA-Versand im Ausbaugrad vereinbart werden:

- "00" = Teilnehmer erhält **k e i n e** Nachrichten über EDA
- "01" = Kosten- / Erlassnachricht für Mahnbescheide
- "02" = Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten für Mahnbescheide
- "04" = Kosten- /Erlassnachrichten für Vollstreckungsbescheide
(soweit erforderlich auch: Nachricht Neuzustellungsauslagen NEMB, NEVB)
- "08" = Widerspruchsnachricht
- "16" = Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten für Vollstreckungsbescheide
- "32" = Abgabenachricht
- "64" = Monierungen (zu MB-, NEMB-, VB-, NEVB-Anträgen)

Durch die Verschlüsselung mit diesen eindeutigen 2er-Potenzen wird dem Teilnehmer ermöglicht, für ganz bestimmte Nachrichten den Rücklauf im EDA zu vereinbaren. Der Ausbaugrad ist die Summe der Einzelschlüssel für die gewünschten Nachrichtenarten.

Beispiel: Der Antragsteller wünscht die Kosten-/Erlassnachrichten für Mahnbescheide, die Zustellungs- und Nichtzustellungsnachrichten für Mahnbescheide sowie Widerspruchsnachrichten als EDA-Sätze zu erhalten.

Der anzugebende Ausbaugrad errechnet sich dann wie folgt:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) für Kosten-/Erlassnachrichten MB | = Ausbaugrad "01" |
| b) für Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten MB | = Ausbaugrad "02" |
| c) für <u>Widerspruchsnachrichten</u> | = Ausbaugrad "08" |
| vereinbarter Ausbaugrad (= Summe der Einzelwerte) | = <u>Ausbaugrad "11"</u> |

Der vom Teilnehmer gewünschte Ausbaugrad muss im Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Kennziffer (vgl. oben) angegeben werden, spätere Änderungen sind jederzeit möglich, wirken sich jedoch nur auf Nachrichten aus, die nach dem Vollzug der Änderung erstellt werden.



Nachrichten, die nicht im vereinbarten Ausbaugrad enthalten sind, erhält der Teilnehmer stets schriftlich (zusätzlich: Abgabennachrichten, Widerspruchsnachrichten und Monierungen und Vollstreckungstitel).

8.2 SEPA-Lastschriftmandat

Alle Teilnehmer am EDA, denen weder Kosten- noch Gebührenfreiheit zusteht, können einem Mahngericht oder bundesweit allen Mahngerichten ein SEPA-Basislastschriftmandat für den Einzug von fälligen Gerichtskosten erteilen. – Bei einigen Mahngerichten ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren Voraussetzung für die Zulassung zum EDA-Massenverfahren.

Allgemeines Lastschriftmandat **n u r** über Kennziffer:

Wird ein SEPA-Lastschriftmandat entsprechenden Konto-Angaben dem Antrag auf Erteilung einer Kennziffer beigefügt, so werden die Daten unter der erteilten Kennziffer wie angegeben hinterlegt. Dieses allgemeine Lastschriftmandat gilt für alle Verfahren, die danach mit dieser Kennziffer beantragt werden.

Nachträgliche Änderungen einschließlich Widerruf sind jederzeit möglich, gelten jedoch immer erst ab dem Zeitpunkt der Kennzifferänderung.

Bei einer PV-Kennziffer kann das Lastschriftmandat auch für weitere bzw. für alle Mahngeichte erteilt werden (Mustervorlage SEPA-Sammelmandat bei den Mahngerichten)!

Hinweis: Eine Gebühr für die Durchführung des streitigen Verfahrens wird immer nur auf besonderen Antrag (EDA-Satzart 29) eingezogen. Das gilt auch dann, wenn der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens bereits im Mahnbescheidsantrag enthalten war und ein Lastschriftmandat vorliegt. Es handelt sich hier um eine Vorauszahlung und nicht um bereits fällige Gebühr (→ KV-Nr. 1210 GKG)!

Bei Vorliegen eines Lastschriftmandats werden alle Kostenvorgänge einer Woche unter der Kombination Kennziffer/Lastschriftmandat als Sammellastschrift zusammengefasst und dem Kontoinhaber mitgeteilt. – Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist jeweils für eine ausreichende Deckung auf dem mitgeteilten Konto zu sorgen.

Der Lastschriftbetrag und der früheste Tag der Abbuchung auf dem Konto werden mindestens 1 Tag vor diesem Termin an den Mandatgeber mitgeteilt (Pre-Notification).



8.3 Testverfahren

Zur Vermeidung von Massenfehlern sind Mahnbescheidsanträge vor der erstmaligen Einreichung mit dem Mahngericht zu testen. Zum Test müssen bereits alle Voraussetzungen für den Echtbetrieb erfüllt sein (Kennziffer, Signatur, Datenbezeichnung, etc.)

Aus einem solchen Test erhält der Teilnehmer auch einige der vereinbarten Nachrichten aus der Testverarbeitung (Kosten-/Erlassnachricht MB; Monierung).

Die **Testdauer** für Teilnehmer, die eine Standardsoftware nutzen, beträgt etwa zwei Wochen. Der Test kann verlängert werden, wenn die Umstände dies erfordern. Die Testdauer für Teilnehmer, die eine eigenprogrammierte Software nutzen, wird individuell für jeden Einzelfall festgelegt.

Die Anzahl der einzureichenden Testfälle wird vom Amtsgericht Hamburg-Altona im Einzelfall festgelegt. Bei den **Testfällen** muss es sich um **Testdaten** handeln, d.h. die Straßennamen, Hausnummern und die dazu korrekt zugeordneten Städtenamen und Postleitzahlen müssen tatsächlich existieren. Bei den Vor- und Zunamen der Schuldner muss es sich um Fantasienamen handeln, d.h. etwa unter diesem Namen existierende Personen dürfen keinesfalls unter der angegebenen Adresse wohnhaft sein. Dass es sich bei den übermittelten Daten um Testdaten handelt, muss aus datenschutzrechtlichen Gründen von den Testteilnehmern schriftlich zugesichert werden.

Die Mahnbescheidsanträge der Testfälle *können* alle unter Zf. 5.3 genannten Sonderzeichen enthalten. Sie müssen jedoch in einem oder in mehreren Datensätzen die folgenden Sonderzeichen enthalten: ä, ö, ü, ß.

Bereits im Testverfahren muss die beim jeweiligen Amtsgericht beantragte **Kennziffer** zugeteilt sein. Während der Testphase wird ein enger Kontakt zwischen Amtsgericht und Teilnehmer gepflegt, um ggf. auftretende Unstimmigkeiten klären zu können.

Werden nach der Zulassung **Programme** zur Erstellung der Gerichtsdaten oder Datenbestände, aus denen Gerichtsdaten erstellt werden, beim Teilnehmer **geändert**, so wird empfohlen, zunächst einen kleinen Bestand zum Testen vorzulegen, damit Massenfehler schon im Vorfeld vermieden werden.

Solange sich der Teilnehmer im Teststadium befindet, sind die Datenübertragungen mit dem Amtsgericht Hamburg-Altona abzustimmen. Eine Übertragung zu Testzwecken darf nur erfolgen, wenn die Übertragung vorher dem AG Hamburg angekündigt wurde. Diese Maßnahme ist notwendig, da sonst eine Testdatei in die Produktion gelangen könnte. Die Maßnahme dient also der gegenseitigen Sicherheit in Bezug auf Abgrenzung zwischen Test- und Produktionsbetrieb.



8.4 Zulassung

Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase erhält der Teilnehmer die formelle Zulassung zum EDA durch den Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg. Die Zulassung wird ihm in dem in der Zulassung benannten Umfang unbegrenzt erteilt. Sie kann bei Verstößen gegen die Regelungen in diesem Papier und den „Teilnahmebedingungen für den elektronischen Datenaustausch über das Internet“ jederzeit widerrufen werden.

Die Zulassung enthält Angaben darüber, welchen Ausbaugrad der Teilnehmer erhält. Eine über diese Zulassung hinausgehende Teilnahme am EDA ist nicht gestattet. Soll das Anwendungsgebiet erweitert werden, so ist dies dem Amtsgericht schriftlich anzuzeigen, für die gewünschten Erweiterungen ist dann erneut ein Test durchzuführen.

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung bei einem bestimmten Gericht einen Teilnehmer nicht automatisch berechtigt, bei jedem anderen Gericht, welches das automatisierte Mahnverfahren eingeführt hat, am EDA teilzunehmen. Die erteilten Kennziffern werden zwar zwischen den Mahngerichten ausgetauscht, jedoch werden „fremde“ Kennziffern nicht von jedem Mahngericht übernommen. Bitte erkundigen Sie sich bei dem jeweiligen Mahngericht danach, ob eine Zulassung (und Kennziffer) gesondert beantragt werden muss.

8.5 Updates der Anwendersoftware nach Zulassung

Anwender, die nach ihrer Zulassung zum EDA beabsichtigen, die Struktur ihrer Daten zukünftig zu ändern (z.B. durch Benutzung von Updates der Anwendersoftware), sind verpflichtet, dieses vorher derjenigen Stelle mitzuteilen, die die Zulassung erteilt hat. (s. Zf. 8.1)

9 Anlieferung für Teilnehmer / Einreicher

Eine Zuteilung von festen Anlieferungsterminen bleibt vorbehalten.

Für DFÜ-Übertragungen ist generell eine maximale Dateigröße von 10 Megabyte vorgegeben. Bei einer fixen Satzlänge von 128 Bytes können daher maximal ca. 81.500 Einzelsätze (entspricht ungefähr 10.000 Mahnbescheidsanträgen) in einer Übertragung enthalten sein.

Um die Tagfertigkeit der Bearbeitung Ihrer Anträge zu gewährleisten, ist es notwendig, dass Ihre elektronischen Daten bis 11:00 Uhr im Amtsgericht Hamburg-Altona – Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern – eingehen.

Zeitlich danach eingehende Daten können aus produktionstechnischen Gründen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Eingangsdatums erst am folgenden Werktag verarbeitet werden.



9.1 Eingangszeitpunkt

Durch Einsatz der Verschlüsselungstechnik ändert sich die tatsächliche Position des digitalen Antrages innerhalb der Übertragungsdatei. Erst mit Entschlüsselung beim Amtsgericht wird die originale Reihenfolge wiederhergestellt.

Fehler beim Datenübersand fallen in den Verantwortungsbereich des Teilnehmers, da das Mahngericht nur vollständige Einsendungen entschlüsseln kann.

Für den Eingangszeitpunkt bedeutet dies, dass ein Antrag erst dann eingegangen ist, wenn die Sendung, mit der der Antrag gestellt wird, vollständig abgeschlossen ist. Dies ist insbesondere bei datumsübergreifenden Sendungen zu beachten.

Maßgebliches Datum ist das Systemdatum des Empfangsservers des Amtsgerichts Hamburg.

Als Empfangsserver dient der jeweils vom Amtsgericht Hamburg-Altona als OSCI-Intermediär genutzte Server. Der Teilnehmer erhält eine Empfangsbestätigung, sobald der Antrag dort eingegangen ist.

Über das Ergebnis der formalen Antragsprüfung erhält der Teilnehmer ein Verarbeitungsprotokoll.

Die einzige tatsächliche Beschränkung liegt darin, dass jede gesendete Datei nur vollständige logische Dateien enthalten darf (Beginn mit AA-Satz und Ende mit BB-Satz).

9.2 Bearbeitungsfristen des Gerichts

Die im Wege des EDA eingereichten Anträge werden beim Amtsgericht regelmäßig mit der nächsten Tagesproduktion verarbeitet.

Die Nachrichten und Mitteilungen des Gerichts sollten vom EDA-Teilnehmer umgehend verarbeitet werden, da evtl. fehlende Nachrichten nur innerhalb von 4 Wochen wieder hergestellt werden können.

9.3 Auslieferungstermine für Teilnehmer / Einreicher

Die aus der Verarbeitung resultierenden Nachrichten bzw. Mitteilungen werden beim Mahngericht gesammelt und täglich versandt.

9.4 Nicht - EDV - Fälle

Im Mahnverfahren müssen aus Gründen der Verfahrenskontrolle oder aus technischen Gründen einzelne Verfahren von Anfang an oder im weiteren Verfahrensablauf von der maschinellen Bearbeitung ausgenommen werden. Ob ein Verfahren bei Gericht nichtmaschinell bearbeitet wird, ist, wie beim Aufbau der GNR beschrieben, an einem dem Aktenzeichen des Gerichts angefügten "-N" = (Nicht-EDV-Fall) erkennbar.

Der Teilnehmer kann Anträge zu solchen Verfahren nach wie vor als EDA-Sätze einreichen.

Bei Vorliegen eines NEDV-Falles erhält der Teilnehmer unabhängig von seinem Ausbaugrad alle Nachrichten des Gerichts auf den entsprechenden Vordrucken zugesandt.



10 Schlussbemerkungen

10.1 Änderungen

Änderungen der Ablauforganisation, der Datensatzbeschreibungen usw.

bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sollten Änderungen eintreten, so werden diese den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gemacht.

10.2 Anmerkungen zu den Satzbeschreibungen

In den Satzbeschreibungen sind alle im EDA möglichen Satzarten detailliert dargestellt.

Dieses Dokument ist in der Regel nur als Arbeitsunterlage für die Erstellung von Anwendersoftware erforderlich und wird daher nur dann mit- oder nachgeliefert, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Viele Teilnehmer bedienen sich einer auf dem Markt erhältlichen Software und brauchen die Satzbeschreibungen nicht in jedem Falle.

Jeder Satzbeschreibung geht ein Deckblatt voraus, auf dem, gewissermaßen als Cross-Reference, die symbolischen Feldnamen der folgenden Sätze benannt sind.

Jede Satzbeschreibung ist für sich durchnummeriert (Bsp.: A01, C12, etc.). Bei Rückfragen zu bestimmten Problemen nennen Sie bitte konkret die Seite bzw. den Satz, auf die sich Ihre Frage bezieht. Sie erleichtern uns damit eine gezielte Antwort.

Sofern Sie die Satzbeschreibungen benötigen, können Sie diese bei einer der auf dem Deckblatt genannten Kontaktstellen anfordern.

10.3 Kein Anspruch auf Teilnahme am EDA

Alle Anträge auf Teilnahme an dem elektronischen Datenaustausch werden durch das Amtsgericht Hamburg-Altona sorgfältig geprüft. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht jedoch nicht.

10.4 Haftungsausschluss

1.1.1 Das Amtsgericht Hamburg-Altona schließt – soweit gesetzlich zulässig – alle Haftungs- und Gewährleistungsansprüche der Beteiligten wegen eventueller Schäden durch Datenverlust oder Computerviren aus.

11 Inhalt der Satzbeschreibungen

- | | | |
|----|-------------|--|
| 1) | Abschnitt A | = Datei-Vorsatz (AA-Satz) |
| 2) | Abschnitt B | = Datei-Nachsatz (BB-Satz) |
| 3) | Abschnitt C | = Mahnbescheidsantrag (Satzart 01) |
| 4) | Abschnitt D | = Neuzustellungsantrag zum MB (Satzart 07) |
| 5) | Abschnitt E | = Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids (Satzart 08) |
| 6) | Abschnitt F | = Neuzustellungsantrag zum VB (Satzart 10) |
| 7) | Abschnitt G | = Monierung/Monierungsantwort (Satzart 20) |



- 8) Abschnitt H = Rücknahme MB-Antrag / Erledigungserklärung (Satzart 25)
- 9) Abschnitt I = Antrag auf Einzug Kosten für Streitiges Verfahren / Abgabeantrag (Satzart 29)
- 10) Abschnitt L = Kosten- / Erlassnachricht MB und VB (Satzarten 03 und 22 / die Satzarten 21 und 23 sind zurzeit nicht aktuell)
- 11) Abschnitt M = Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten MB/VB (Satzart 05)
- 12) Abschnitt N = Abgabennachricht (Satzart 16)
- 13) Abschnitt O = Widerspruchsnachricht (Satzart 18)
- 14) Abschnitt P = Quittung zur Datenfernübertragung (Satzart 90)

12 Änderungsverzeichnis

Datum	Geändert
01.07.2010	EDA-Ausgang täglich
01.09.2009	Die Rechtsbehelfe «Widerspruch» und «Einspruch» wurden entfernt, da deren Wirksamkeit nicht allgemein anerkannt ist. Betroffene Abschnitte: 1.2, 1.3, 2.2.1, 4, 4.1, 4.2, 6.1, 6.1.2, 7.2, 8.4.2 und 12.; die Abschnitte 6.1.10 und 6.1.11 wurden komplett entfernt, der Abschnitt 6.1.12 wurde zu 6.1.10..
25.09.2008	Hinweise zur Kennzifferkombination ASPVKEZI unter 8.4.3 geändert: - Die ASPVKEZI verliert mit dieser Version ihre Bedeutung! -
16.07.2008	Startfassung für Gerichte. Anwender und Softwarehersteller
01.01.2013	Folgeanträge NeuMB (Satzart = 07) VB (Satzart = 08) NeuVB (Satzart = 10) Ausschließlich Version 4.1.00

